



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Der Erste Vorsitzende -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

Ihr Ansprechpartner:

--
--

An alle niedergelassenen und
ermächtigten Ärztinnen und Ärzte,
psychologische Psychotherapeuten
sowie Einrichtungen
in Mecklenburg-Vorpommern

Neumühler Strasse 22
19057 SCHWERIN
Telefon: (0385) 7431 - 0
Durchwahl: (0385) 7431 -
Telefax: (0385) 7431 - 222
eMail: info@kvmv.de

Ihre Zeichen
--

Ihre Nachricht vom
--

Unsere Zeichen
Dr. Eck/Ra

Datum
4. November 2004

R u n d s c h r e i b e n N r . 1 7 / 2 0 0 4

Honorarabrechnung II. Quartal 2004

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Abrechnung des II. Quartals 2004. Die Punktwerte Ihrer Fachgruppe für die entsprechenden Leistungen sind Ihrer Honorarabrechnung zu entnehmen. Die nachfolgenden Punktwerte gelten für alle Fachgruppen:

Kasse / Leistungsbereich	2. Quartal 2004
AOK Mecklenburg-Vorpommern	
Ambulantes Operieren nach Indikationskatalog (AOP III)	4,7 Ct.
Ambulantes Operieren GOP 82 ff. (AOP II)	4,4 Ct.
Ambulantes Operieren GOP 80-81 (AOP I)	3,9 Ct.
Prävention	4,2 Ct.
Übrige psychotherapeutische Leistungen	3,6 Ct.
IKK Mecklenburg-Vorpommern	
Ambulantes Operieren	4,7 Ct.
Prävention	4,3 Ct.
Übrige psychotherapeutische Leistungen	3,1 Ct.
BKKn in Mecklenburg-Vorpommern	
Ambulantes Operieren	4,6 Ct.
Prävention	4,3 Ct.
alle psychotherapeutischen Leistungen	4,0 Ct.
Ersatzkassen in Mecklenburg-Vorpommern	
Ambulantes Operieren GOP 82 ff. (AOP II)	4,5 Ct.
Ambulantes Operieren GOP 80-81 (AOP I)	4,0 Ct.
Prävention	4,1 Ct.
alle psychotherapeutischen Leistungen	3,9 Ct.
Organisierter vertragsärztlicher Notdienst Primärkassen	4,6 Ct.
Organisierter vertragsärztlicher Notdienst Ersatzkassen	5,1 Ct.
Genehmigungspflichtige Psychotherapie Primärkassen (BKK s.o.)	3,9 Ct.

Wir hatten Sie bereits im Rundschreiben zur Abrechnung des 1. Quartals 2004 darüber informiert, dass aufgrund Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung des Wohnortprinzips die Möglichkeit besteht, bei Minderausgaben der Krankenkassen bis zu 3% zusätzlich für Erhöhung der Gesamtvergütungen in den neuen Bundesländern zu realisieren. Diese Regelung besteht für die Jahre 2002 - 2004 mit der Maßgabe, dass in diesem Zeitraum insgesamt bis zu 6 %, aber nicht mehr als 3% je Kalenderjahr bei Nachweis von Minderausgaben eingestellt werden können. Die KVMV hat mit allen Krankenkassen in allen Jahren über diese gesetzliche Regelung verhandelt bzw. Anträge beim zuständigen Schiedsamt gestellt. Während mit den Innungskrankenkassen schon im letzten Jahr eine vertragliche Regelung gefunden werden konnte, beharrten die übrigen Kassen auf ihrem Standpunkt die Minderausgaben nicht weitergeben zu wollen. Für das Jahr 2004 konnten wir aufgrund der amtlichen Statistiken für das 1. Halbjahr 2004 signifikante Minderausgaben in den Bereichen Arzneimittel, Hilfsmittel, Fahrtkosten und anderes nachweisen. Aufgrund dieser vorläufigen Rechnungsergebnisse sah sich das Landesschiedsamt für die Ersatzkassen am 18.10.2004 gezwungen, dem Antrag der KVMV zu folgen und eine Erhöhung der Gesamtvergütung bis zu 3 % festzulegen, wenn die Minderausgaben im Arzneimittelbereich je Mitglied ebenfalls in dieser Höhe festgestellt werden. Die Feststellung der Daten muss entsprechend der Festlegung des Landesschiedsamtes bis zum 31. Juli 2005 erfolgt sein. Wir gehen davon aus, dass auch nach Ablauf des Jahres 2004 Einsparungen in Größenordnungen festzustellen sein werden, so dass eine zusätzliche Erhöhung der Gesamtvergütung bei den Ersatzkassen in Höhe von 3% erreicht werden kann.

Wir bitten Sie deshalb, in den restlichen beiden Monaten des 4. Quartals 2004 nur die Medikamente zu verordnen, die die Patienten unbedingt für diesen Zeitraum benötigen. Weisen Sie die Patienten auf die Ihnen vorliegenden Informationen der Krankenkassen Mecklenburg-Vorpommerns hin.

Der EBM 2000Plus als auch die Regelleistungsvolumina sollen nunmehr zum 1. April 2005 eingeführt werden. Die Abrechnung und Vergütung ihrer Leistungen im 1. Quartal 2005 wird also noch mit dem bisherigen EBM und auch HVM erfolgen. Die schriftliche Beschlussfassung liegt uns z. Zt. noch nicht vor, wir werden Sie in der Dezemberausgabe des Journals über weitere Einzelheiten informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. med. Wolfgang Eckert